

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Graal-Müritz für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.10.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden

| | von bisher EUR | auf EUR |
|--|-------------------|------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | | |
| der Gesamtbetrag der Erträge | 7.561.600 | 7.526.300 |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen | 8.091.300 | 7.950.900 |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -529.700 | -424.600 |
| 2. im Finanzhaushalt | | |
| a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen | 7.106.500 | 7.019.400 |
| der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ | 7.616.300 | 7.475.900 |
| der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen | -509.800 | -456.500 |
| b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 361.200 | 470.100 |
| der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 562.500 | 650.000 |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | -201.300 | -179.900 |

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | | | |
|--|----------------------|--|---------------|
| 1. Grundsteuer | | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) | von bisher 290 v. H. | | auf 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | von bisher 350 v. H. | | auf 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | von bisher 300 v. H. | | auf 300 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher **23,752** Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr **23,752** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung
Hier gelten die Festlegungen der Dienstanweisung

2. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

2.1. Gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Die Ansätze für die bilanziellen Abschreibungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Ansätze für die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die Ansätze der jeweiligen Auszahlungen.

- Die Ansätze für Kostenerstattungen an und vom Eigenbetrieb "Tourismus- und Kurbetrieb" werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die Ansätze der jeweiligen Auszahlungen.

2.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Alle Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb des jeweiligen Teilfinanzhaushaltes gegenseitig deckungsfähig

2.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen, mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsauszahlungen, werden zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

3. Wesentlichkeitsgrenzen

3.1 Einzeldarstellung Investitionen

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

3.2 Auftragsvergabe

Hier gelten die Festlegungen der Dienstanweisung.

4. Übertragbarkeit

4.1 Gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Übertragbarkeit getroffen:

- Die Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen werden für übertragbar erklärt, wenn:
- der Haushalt im Haushaltsjahr sowie im Folgejahr ausgeglichen ist und
- eine Auftragsvergabe bzw. ein Gremienbeschluss über die Auftragsvergabe vorliegt oder wichtige Gründe eine Übertragung rechtfertigen.
- Eine Übertragung erfolgt maximal in der Höhe der Auftragssummen.

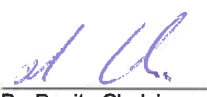
Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

| | | |
|--|-----------------------------------|----------------------------------|
| 1. zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher auf voraussichtlich | 6.472.023 EUR 6.577.123 EUR |
| 2. zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher auf voraussichtlich | 946.511 EUR 999.811 EUR |
| 3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher auf voraussichtlich | 20.237.679 EUR 20.342.779 EUR |

Graal-Müritz, 04.11.2020
Ort, Datum




Dr. Benita Chelvier
Bürgermeisterin

Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M.V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02.11.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 16.11.2020 bis 27.11.2020, während der Dienstzeiten im Rathaus, Zimmer 14 öffentlich aus.
Bitte beachten Sie, dass der Besucherverkehr im Rathaus derzeit eingeschränkt ist und somit eine Terminvereinbarung notwendig ist.

Graal-Müritz, den 04.11.2020



Dr. Benita Chelvier
Bürgermeisterin